

SIA-Anhörung am 08.03.2018 – 16 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. [19/5624](#) –

25. Hessischer Städtetag

S. 1

26. Bertelsmann-Stiftung

S. 3

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial und
Integrationspolitischen Ausschusses
Claudia Ravensburg
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites
Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – LT-Drucks. 19/5624 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2018
und übersenden Ihnen hiermit die Stellungnahme des Hessi-
schen Städtetages zum o. g. Gesetzentwurf.

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Soziales und In-
tegration des Hessischen Städtetages vom 28.02.2018 lehnen
die Städte den Gesetzentwurf der Fraktion
der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – LT-Drucks.
19/5624 – ab.

Elternvertretungen existieren bereits in den Städten. Der An-
trag berücksichtigt zudem nicht die Sonderstatusstädte. Die
Fristen sind unrealistisch. Das Land hat zudem bereits eine
Stelle für Elternvertreter eingerichtet. Ein Nebeneinander von
mehreren Strukturen führt zu keiner Klarheit. Aus diesem
Grunde lehnen die Städte den oben genannten Gesetzentwurf
ab.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 460.1 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
07.03.2018

Stellungnahme-Nr.:
028-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Wir geben Ihnen im Wortlaut den gesamten Beschluss im Folgenden wider:

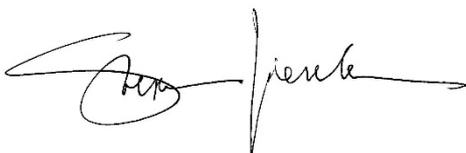
Beschluss:

1. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages genehmigt die Stellungnahme der Geschäftsstelle aufgrund der Rückmeldungen der Städte und bekräftigt seine Forderung, dass die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch festgeschriebenen Pauschalen dynamisiert werden.
2. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages stellt fest, dass durch immer weitergehende Maßgaben des SGB VIII und des HKJGB sowie deren Folgeregelungen die Kosten für wachsende Qualität der Kinderbetreuung bei gleichzeitig sinkendem Gestaltungsspielraum der kommunalen Ebene überproportional steigen.
3. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages unterstreicht seine Forderung an den Landesgesetzgeber, mindestens ein Drittel der kompletten Betriebskosten und der Investitionskosten für die Kinderbetreuung nach dem HKJGB – Zweiter Teil – aus eigenen originären Landesmitteln anteilig zu übernehmen.
4. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages fordert die Einführung eines 2. Stichtages zur Geltendmachung der Grund- und Schwerpunktpauschalen, um neu gebauten Plätzen Rechnung zu tragen.
5. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages lehnt den FDP-Entwurf auf LT-Drucks. 19/5624 ab.
6. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages lehnt den FDP-Entwurf auf LT-Drucks. 19/5959 ab.

(Ausschuss für Soziales und Integration des HStT, 28. Februar 2018, Offenbach am Main)

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

An die Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Frau Claudia Ravensburg MdL

Stellungnahme der Bertelsmann Stiftung

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks: 19/5624 –

Sehr Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die freundliche Einladung, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Gesetzesänderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes würde eine rechtliche Legitimierung von Interessenvertretungen von Erziehungsberechtigten sowohl auf der Kreis- als auch auf der Landesebene verankert werden.

Diese Ausdehnung der örtlichen Elternvertretung auf die ortsübergreifenden Ebenen soll Eltern die Möglichkeit bieten, ihre Interessen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder auch überregional zu vertreten. Erwartet wird, dass Eltern ihre Interessen in den zuständigen Gremien einbringen und so „Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung“ nehmen können. Eltern sollen so dabei unterstützen, „das Wohl der Kinder und die Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses“ sicherzustellen. Darüber hinaus soll die Landeselternvertretung als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss ihre Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe vertreten können.

Die gesetzliche Verankerung einer Elternvertretung auf den ortsübergreifenden Ebenen bis hin zum Landesjugendhilfeausschuss im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist unbedingt begrüßenswert. Vergleichbare Strukturen bestehen bereits in der Mehrzahl der Bundesländer. Nicht zuletzt ist auf diese Weise auch eine Beteiligung in der Bundeselternvertretung möglich.

Vor dem Hintergrund der fachpraktischen und auch wissenschaftlichen Erkenntnislage sollen nachfolgend allerdings Anregungen für eine erweiterte Ausgestaltung der Elternbeteiligung im HKJGB gegeben werden.

Die Landeselternvertretungen sollen nach dem Vorschlag der FDP-Fraktion dem Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören. An dieser Stelle wird eine Erweiterung insofern vorgeschlagen, dass die Landeselternvertretung auch als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wird. Das Rechtsverhältnis zwischen KiTas bzw. der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich so dar, dass Eltern KiTas den Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder erteilen und jederzeit entziehen können. Dies bedeutet in besonderer Weise, dass öffentliche, institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung die Bedarfe und Bedürfnisse der Eltern in ihrer Arbeit berücksichtigen müssen. Die Reduktion auf ein Anhörungsrecht wird der Position und Rolle von Eltern nicht gerecht, deshalb wird eine Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Eltern auf Landesebene auch als Mitentscheidende vorgeschlagen.

Gleiches gilt für die Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren. Durch die vorgelegte Gesetzesänderung soll der Landeselternvertretung ermöglicht werden, an konzeptionellen sowie einrichtungsbezogenen Fragestellungen mitzuwirken. Darüber hinaus besteht durch das zuständige Ministerium die Möglichkeit der Mitwirkung durch eine qualifizierte Form der Einflussnahme. In diesem Zusammenhang ist eine klare Vorgabe, wann das Ministerium die Landeselternvertretungen einzubeziehen hat und wie die Möglichkeiten der Einflussnahme auszugestalten ist, wichtig, um den Verantwortungsbereich beider Seiten klar zu definieren.

Des Weiteren besteht eine formulierte Aufgabe, die durch die Landeselternvertretungen wahrgenommen werden soll, in der einheitlichen Schulung hessischer Elternbeiräte zur Wahrnehmung ihres Verantwortungsbereichs. Hierzu

können die Landeselternvertreter*innen auch Dritte einsetzen. Unklar bleibt jedoch die Frage der Finanzierung. Zur Wahrnehmung dieser und weiterer Aufgaben erhalten die Elternvertretungen gemäß des Gesetzentwurfs „angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts“. Um den Elternvertretungen eine finanzielle Planungssicherheit zu ermöglichen, muss eine konkrete Finanzierungsunterstützung benannt werden, um die Qualität in der Arbeit konstant zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen der Fall: In §9 (3) des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – Vom 30. Oktober 2007) werden dem Landeselternbeirat jährlich 15.000 Euro zur Wahrung seiner Aufgaben zugesprochen.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass der Gesetzesentwurf zwar die Möglichkeit der Mitwirkung durch Elternvertretungen auf den ortsübergreifenden Ebenen erweitert, hier aber noch weiterer Konkretion bedarf.

Auch wenn eine Elternvertretung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung und Mit-Entscheidung der Eltern ist und eine gesetzliche Verankerung unbedingt erforderlich ist, erscheint dies nicht als hinreichende Voraussetzung für den Einbezug und die Berücksichtigung der elterlichen Perspektiven.

Die Lebenswelten und Lebensvorstellungen von Eltern werden zunehmend heterogener, so dass ihre Repräsentation durch Vertreter*Innen eine wachsende Herausforderung sein dürfte, zumal Eltern in der Regel zunächst in eine Funktion der überindividuellen Repräsentation hineinwachsen zu müssen. Zudem besteht zumindest das Risiko, dass eher Eltern die Funktionen von Elternvertretung – insbesondere auf den überörtlichen Ebenen – wahrnehmen, die beispielsweise über die entsprechenden sprachlichen Kompetenzen verfügen. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet werden, dass Elternvertretungen sich „professionalisieren“ um die Interessen, Bedarfe und Bedürfnisse aller Eltern repräsentieren zu können. Insbesondere der Umgang mit Dilemmata bei widersprüchlichen Interessenlagen bietet hier entsprechende Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind die angedachten Schulungen der Elternbeiräte als sinnvoll und bedeutsam einzuschätzen.

Damit die Vorstellungen und Anforderungen von Eltern an Kindertagesbetreuung in ihren vielfältigen Facetten wahrgenommen werden, ist insbesondere im Vorfeld zu der Diskussion über Gesetzesvorhaben oder sonstigen Entscheidungsbedarfen, z. B. im Landesjugendhilfeausschuss, in denen die Perspektiven aller Eltern vertreten sein sollen, eine breite Meinungsbildung von Eltern zu erwägen.

Besonders die Perspektiven aus unterschiedlichen Lebenswelten innerhalb der Elternschaft macht es erforderlich, dass es nicht durch das Vorherrschen einer Teilgruppe in einem Beteiligungsgremium zu einer einseitigen Einschätzung der Lebenssituation kommt (vgl. Thiersch et. al 2012: 188f)¹. Die Elternschaft muss auf unterschiedlichen Wegen (z.B. Aushänge, persönliche Ansprache der Eltern,

¹ Thiersch, H., Grunwald, K. & Königeter, S. (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.) (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien. Seite 175-195.

Informationsgabe auf Elternabenden) angesprochen werden, um zu gewährleisten, dass sich auch Eltern unterschiedlicher Herkunft in den Elternbeiräten beteiligen können. Nur durch eine vielfältige Ansprache wird eine heterogene Elternschaft erreicht und über die eigene Möglichkeit der Mitwirkung aufgeklärt.

In diesem Sinn meint „Integration“ (...) „die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten auf der Basis elementarer Gleichheit, also Respekt und Offenheit für Unterschiedlichkeiten, die gegenseitige Kenntnis solcher Unterschiedlichkeiten und für Räume des Miteinanders. Diese aber müssen verbunden werden mit der Sicherung von Ressourcen und Rechten, die elementare Gleichheit erst ermöglichen.“ (Thiersch et. al 2012: 189)¹. Für eine gelungene Beteiligung und Mitwirkung von Eltern und auch Kindern in Bezug auf sie betreffende Themen, ist ein respektvoller und anerkennender Umgang auf allen Ebenen maßgeblich. Die Akzeptanz gegenüber der Mitbestimmung von allen Beteiligten darf nicht nur strukturell verankert werden, sondern es ist unerlässlich, dass sie auf Bereitschaft trifft, um authentisch auf allen Ebenen umgesetzt zu werden. Deshalb müssen die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Beteiligung im Sinne einer Partizipation von Kindern und Eltern auch möglichst vielfältig sein. Denn Integration und Partizipation lassen sich (...) „nur dann einlösen, wenn Gleichheit in der Praxis gegeben ist. Diese ist in den unvermeidlich gegebenen Unterschiedlichkeiten zwischen denen, die auf Hilfe angewiesen sind und denen, die sie gewähren – zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen, zwischen Nichtprofessionellen und Professionellen – herzustellen.“ (Thiersch 2012, 189). Um eine solche Partizipation zu erreichen, werden Möglichkeiten zur Mitsprache und Beteiligung benötigt, gleichzeitig bedarf es aber auch einer rechtlichen Verankerung im Sinne einer Institutionalisierung von Beschwerde- und Einspruchsrechten (vgl. Thiersch et. al 2012: 190).

Vorstellbar ist zusätzlich der Einsatz von standardisierten Befragungen sowie insbesondere auch qualitativen Erhebungsformen, da durch diese auch Eltern angesprochen werden können, die sich häufig nicht an Fragebogenbefragungen beteiligen. Dabei ist die Durchführung von Befragungen auch in verschiedenen Sprachen zu berücksichtigen.

Solche Erhebungen sollten regelmäßig, insbesondere aber zu Themen die in den Gremien behandelt werden, durchgeführt werden. Entsprechende Finanzmittel für die Durchführung solcher Befragungen sollten im Haushalt auf Landesebene vorgesehen und in Abstimmung mit dem Landeselternrat durch das zuständige Ministerium initiiert werden.

Zusammenfassend wird empfohlen:

Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutet Elternmitbestimmung und –beteiligung im Sinne einer Lebensweltorientierung, dass die Perspektiven der Eltern kontinuierlich und systematisch eingeholt und in Entscheidungen einbezogen werden müssen. Je nach Handlungsebene (KiTa, Kommune bis zur Landesebene) sind dabei entsprechende Strukturen zu schaffen und gleichzeitig ein von Wertschätzung und Respekt vor dem „Anderssein“ geprägter Dialog zu pflegen. Des Weiteren sind Eltern in der Aneignung und dem Erlernen ihrer Rolle und Funktion als Vertreter*Innen der Elternschaft proaktiv zu unterstützen. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich die Lebenswelten und Lebensrealitäten der Eltern voneinander unterscheiden, -

ebenso wie die Lebenswelten der Kinder sowie auch der Fachkräfte. Der Einbezug der Eltern- und auch der Kinderperspektive ist deshalb unumgänglich, da sowohl die Interessensgruppen, aber auch die Individuen ihre jeweiligen Lebenswelten durchaus anders erleben als Außenstehende. Lebensweltorientierung fordert deshalb sowohl Alltagsnähe als auch örtliche Verankerung. Zudem müssen die Perspektiven der Eltern und Kinder auch auf die überregionale Ebene transportiert, um insbesondere politisch, strukturell, übergreifend wirksam werden zu können.

Die Mitbestimmung und Mit-Entscheidung von Eltern beruht grundsätzlich auf der Prämisse, dass Eltern zum Wohl des Kindes entscheiden und seine Interessen und Bedürfnisse vertreten. Dennoch ist das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung ernst zu nehmen und somit auch nicht zwangsläufig und immer von einer Kongruenz der Meinungen von Eltern und Kindern auszugehen.

Parallel zu einer Mitwirkung der Eltern wird deshalb angeregt, auch die Kinderperspektive systematisch zu erfragen bzw. erheben und gleichwertig auf allen Ebenen einzubeziehen. Hierzu gehört das regelmäßige Befragen von Kindern in der entsprechenden Altersgruppe zu den entsprechenden Themen. Die Ergebnisse müssen durch eine stimmberechtigte (erwachsene) Person mit Vertretungsauftrag in die Prozesse eingebracht werden. Neben bereits vorliegenden Erfahrungen sowie Konzepten zur Beteiligung von Kindern zur Demokratiebildung, liegen auch erste Ideen für einen systematischen Einbezug von Kinderperspektiven auf der KiTa-Ebene vor. Anregungen bietet hier die Studie „Kita-Qualität aus Kindersicht“ (2017), die im Rahmen des Bundesprogramms „Qualität vor Ort“ von einem Forscherteam um Frau Prof. Dr. Nentwig-Gesemann² durchgeführt wurde.

Nur wenn Kinder unabhängig von ihren Eltern gleichwertig in die Prozesse einbezogen werden, können die unterschiedlichen Bedürfnisse Einfluss auf allen Ebenen nehmen. Um dies zu erreichen, wird angeregt im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu konkretisieren, wie eine gleichwertige Mitwirkung und Beteiligung beider Interessensgruppen zu gestalten ist und wie sich die finanzielle Unterstützung, um dies zu ermöglichen, ausgestaltet. Dabei sollte insbesondere auch die alltagsbezogene Mitbestimmung und Mit-Entscheidung von Kindern praktiziert werden. Ein Einbezug auf einer rein strukturellen Ebene durch das Einführen von Gremien wie beispielsweise eines Kinderparlaments ist unseres Erachtens nach nicht ausreichend, um eine inhaltlich qualitativ hochwertige Mitgestaltung zu sichern. Eine gleichzeitige Berücksichtigung von Kinder- und Elternvertretung besteht beispielsweise im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz³ §23.

Kathrin Bock-Famulla, Senior Expert, Bertelsmann Stiftung

Mitarbeit von Eva Charlotte Estik, Project Manager, Bertelsmann Stiftung

² Nentwig-Geseman, Iris; Walther, Bastian; Thedinga, Minste (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin.

³ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Vom 27. April 2004* <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHARahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>